

Informationsbrief

Januar 2013
Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Sachbezugswerte 2013 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
2 Aktuelle Steuergesetzgebung
3 Neue Grenzen für Minijobs und Gleitzone ab 2013 mit Übergangsregelungen
4 Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer verfassungswidrig? | 5 Umsatzsteuer: Neue Anforderungen an Rechnungen ab 2013
6 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Haushaltsgemeinschaft mit volljährigem Sohn
7 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2013 |
|---|--|

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10. 1.	
Lohnsteuer, Kirchensteuer,	
Solidaritätszuschlag²	14. 1. ⁴
Umsatzsteuer³	14. 1. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2013 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.⁵ Für 2013 gelten die folgenden Werte.

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
48 €	88 €	88 €	224 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,93 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2013 bis zu einem Betrag von 6,03 Euro)⁶ zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.	3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2012. 4 Die Schonfrist endet am 14. 1., weil der 13. 1. ein Sonntag ist. 5 Siehe Bundesrats-Drucksache 673/12. 6 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a LStR.
---	---

Zahlt der Arbeitnehmer bei **verbilligter** Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁷

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen. Dieser Wert beträgt **216 Euro** monatlich; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁸

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

2 Aktuelle Steuergesetzgebung

Zum Jahresende standen diverse Steueränderungsgesetze zur Verabschiedung durch den Bundesrat an, darunter z. B. das Gesetz zum **Abbau der kalten Progression**, das **Jahressteuergesetz 2013**⁹ sowie das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen **Reisekostenrechts**. Da die Verabschiedung der Gesetze bis zuletzt unklar war, werden wir über die wichtigsten Neuregelungen in den nächsten Informationsbriefen berichten, wenn die Gesetze endgültig beschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die nicht schon in 2013, sondern – wie z. B. das neue Reisekostenrecht – erst ab 2014 anzuwenden sind.

3 Neue Grenzen für Minijobs und Gleitzone ab 2013 mit Übergangsregelungen

Zum 1. Januar 2013 wird die Arbeitslohngrenze bei geringfügiger Beschäftigung (sog. Minijobs) von 400 Euro auf **450 Euro** angehoben; entsprechend steigt auch die Grenze für die anschließende Gleitzone um 50 Euro auf 850 Euro.¹⁰

Minijob

Für bereits **bestehende** Beschäftigungsverhältnisse gelten Übergangsregelungen mit Bestandsschutzgarantien. Das bedeutet, dass z. B. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen mit Arbeitslöhnen über **400 Euro bis 450 Euro** – die jetzt normalerweise „begünstigt“ wären – die Sozialversicherungspflicht bis Ende 2014 bestehen bleibt, und zwar mit Anwendung der bisherigen Gleitzone. Die Arbeitnehmer können sich aber von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bzw. in der Kranken- und Pflegeversicherung befreien lassen, nicht jedoch von der Rentenversicherungspflicht.¹¹

Bei **bestehenden** Minijobs gelten die Befreiung in der Rentenversicherung bzw. die **Option zur Rentenversicherungspflicht** weiter wie bisher. Bei Option zur Rentenversicherung wird ab 2013 der Beitragsanteil des Arbeitnehmers von 4,6 % auf 3,9 % (bei Minijobs in Privathaushalten von 14,6 % auf 13,9 %) gesenkt.

Zu beachten ist, dass für ab 1. Januar 2013 **neu begründete** Minijobs automatisch Versicherungspflicht in der **Rentenversicherung** besteht; dies gilt auch bei Anhebung der Vergütung auf über 400 Euro bei bestehenden Verträgen. Die Arbeitnehmer können sich aber von der Versicherungspflicht **befreien** lassen, sodass sie ihren Beitragsanteil von 3,9 % (bei Minijobs in Privathaushalten 13,9 %) sparen können. Der Antrag kann bei mehreren Minijobs nur einheitlich bei allen Arbeitgebern gestellt werden.

Gleitzone

Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsentgelt bereits 2012 über 800 Euro, aber höchstens 850 Euro (das neue Ende der Gleitzone) betragen hat, bleibt die Sozialversicherungspflicht unverändert – ohne Gleitzone – bestehen. Wünscht der Arbeitnehmer aber ab 2013 die Anwendung der neuen Gleitzone, muss er dies seinem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären. In diesem Fall gilt die Gleitzone für alle Sozialversicherungszweige einschließlich der Rentenversicherung. Die Erklärung ist nur für die Zukunft möglich, für Januar 2013 muss sie dem Arbeitgeber spätestens an dem Tag vorliegen, an dem er die Lohnabrechnung durchführt. Die Erklärung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren.

7 Vgl. § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

9 Siehe hierzu auch Nr. 5 des Informationsbriefes.

8 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 SvEV.

10 Siehe Bundestags-Drucksache 17/10773.

11 Siehe § 231 Abs. 9 SGB VI n. F.

4 Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer verfassungswidrig?

Kapitalgesellschaften, Gewerbebetriebe sowie gewerbliche Personen- bzw. Einzelunternehmen unterliegen mit ihrem Gewinn neben der Körperschaft- oder Einkommensteuer regelmäßig auch der Gewerbesteuer. Im Unterschied zu den reinen Ertragsteuern werden für gewerbesteuerpflichtige Zwecke ggf. Aufwendungen wie z. B. Schuldzinsen, Miet- oder Pachtzahlungen ab einer bestimmten Höhe dem Gewinn hinzugerechnet (siehe § 8 GewStG). Dies kann dazu führen, dass Gewerbesteuerbelastungen entstehen, obwohl kein ertragsteuerlicher Gewinn erwirtschaftet wurde.

Das Finanzgericht Hamburg¹² hatte diese Regelung mit der Begründung beanstandet, dass ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vorläge. Das Finanzgericht hat deshalb das Bundesverfassungsgericht¹³ zur Klärung dieser Frage angerufen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einem Beschluss¹⁴ die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für **verfassungsgemäß** erklärt und eine Aussetzung der Vollziehung abgelehnt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dies noch keine endgültige Entscheidung darstellt, da sich das Bundesverfassungsgericht mit dieser Frage demnächst in einem Normenkontrollverfahren auseinandersetzen wird. Festsetzungen der betroffenen Gewerbesteuermessbeträge ab 2008 werden insoweit vorläufig durchgeführt.¹⁵

5 Umsatzsteuer: Neue Anforderungen an Rechnungen ab 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 enthält auch Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer. Hervorzuheben sind insbesondere die neuen Anforderungen an die Rechnungserteilung, die auf europarechtliche Vorgaben zurückgehen und bereits für Umsätze gelten sollen, die ab 1. Januar 2013 ausgeführt werden.

- Rechnet der Leistungsempfänger (Kunde) gegenüber dem leistenden Unternehmer im Gutschriftverfahren ab, muss das Wort „**Gutschrift**“ auf der Rechnung angegeben sein (neuer § 14 Abs. 6 Nr. 10 UStG).
- In den Fällen des **§ 13b UStG**, in denen ein inländischer Unternehmer als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für in Anspruch genommene Leistungen eines ausländischen Unternehmers schuldet, gelten hinsichtlich der Rechnungserteilung ab 2013 die Vorschriften des Heimatmitgliedstaats des ausländischen Unternehmers; wird im Gutschriftverfahren abgerechnet, gelten wie bisher die deutschen Regelungen (neuer § 14 Abs. 7 UStG).
- Bei **innergemeinschaftlichen** Lieferungen bzw. bei sonstigen Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden, muss der leistende Unternehmer bis zum 15. Tag des Folgemonats eine Rechnung ausstellen. Schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, muss die Rechnung den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.
- Bei Anwendung der Sonderregelungen nach **§§ 25 und 25a UStG** sind die Rechnungen in Abhängigkeit von den ausgeführten Umsätzen um die Angaben „Sonderregelung für Reisebüros“, „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu ergänzen.

6 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Haushaltsgemeinschaft mit volljährigem Sohn

Alleinstehende können einen Entlastungsbetrag von monatlich 109 Euro (1.308 Euro im Jahr) von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt (mindestens) ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht (vgl. § 24b EStG). Bei Arbeitnehmern wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bereits beim Lohnsteuerabzug (Lohnsteuerklasse II) berücksichtigt.

Voraussetzung ist u. a., dass der Alleinstehende nicht mit einer anderen volljährigen Person eine Haushaltsgemeinschaft bildet (§ 24b Abs. 2 EStG). Eine Haushaltsgemeinschaft wird vermutet, wenn die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet ist. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden.¹⁶

Der Bundesfinanzhof¹⁷ hat jetzt entschieden, dass bei langjährig zusammenwohnenden Angehörigen strengere Anforderungen an die Widerlegung einer Haushaltsgemeinschaft zu stellen sind als z. B. bei wechselnden familienfremden Untermietern.

Im Streitfall hatte der volljährige, berufstätige Sohn schriftlich erklärt, dass er ohne jegliche wirtschaftliche Beteiligung im Haus seines Vaters wohne, keine Miete zahle und sich auch nicht an den sonstigen Kosten der

12 Vorlagebeschluss vom 29. Februar 2012 I K 138/10 (EFG 2012 S. 960).

13 Az.: I BvL 8/12.

14 Vom 16. Oktober 2012 I B 128/12.

15 Siehe gleichlautende Ländererlasse vom 30. November 2012.

16 Vgl. auch BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2004 – IV C 4 – S 2281 – 515/04 (BStBl 2004 I S. 1042).

17 Urteil vom 28. Juni 2012 III R 26/10 (BStBl 2012 II S. 815).

Haushaltsführung beteilige. Er erklärte ferner, dass er seine persönlichen Lebenshaltungskosten selbst trage und seinen Vater auch sonst bei der Erfüllung der Aufgaben eines Alleinerziehenden nicht entlaste. Diese Erklärung reichte nach Auffassung des Gerichts zur Widerlegung einer Haushaltsgemeinschaft nicht aus, sodass der Vater keinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende hatte.

7 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2013

Ab dem **1. Januar 2013** gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung):

	Jahr	Monat	Beitragsätze ¹⁸ (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)
Beitragsbemessungsgrenzen¹⁹			
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			
alte Bundesländer	69.600 €	5.800,00 €	RV: 18,9 % ²⁰ / AV: 3 %
neue Bundesländer	58.800 €	4.900,00 €	–
• Kranken-/Pflegeversicherung			
	47.250 €	3.937,50 €	KV: 15,5 % ²¹ (Arbeitnehmer: 8,2 % Arbeitgeber: 7,3 %) PV: 2,05 % ²²
Versicherungspflichtgrenze²³ in der Krankenversicherung	52.200 €	(4.350,00 €)	–
Geringverdienergrenze²⁴	–	325,00 €	–
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)			
• Arbeitslohngrenze			
	–	450,00 € ²⁵	–
• Krankenversicherung			
• allgemein	–	–	Arbeitgeber (pauschal): 13 % ²⁶
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	Arbeitgeber (pauschal): 5 % ²⁶
• Rentenversicherung²⁷			
• allgemein	–	–	Arbeitnehmer: 3,9 % ²⁷ Arbeitgeber (pauschal): 15 % ²⁸
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	Arbeitnehmer: 13,9 % ²⁷ Arbeitgeber (pauschal): 5 % ²⁸

Bei Arbeitnehmern, die in der **gesetzlichen Krankenkasse** (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen) pflichtversichert sind, trägt der Arbeitgeber die Hälfte des „paritätischen“ Beitragssatzes von 14,6 %.²¹

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten einen **steuerfreien Arbeitgeberzuschuss** in Höhe von 50 % des paritätischen Beitragssatzes.

Wenn sich Arbeitnehmer **privat** krankenversichern, hat der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2013 aber auf einen Höchstbetrag von (50 % von 574,88 Euro =) **287,44 Euro** monatlich begrenzt.²⁹

18 RV = Rentenversicherung; AV = Arbeitslosenversicherung; KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung.

19 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2013 (Bundesrats-Drucksache 598/12).

20 Siehe Beitragssatzgesetz 2013 (Bundesrats-Drucksache 626/12).

21 Es gilt ein **einheitlicher allgemeiner Beitragssatz** in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 241 SGB V); dieser setzt sich zusammen aus dem paritätischen Beitragssatz von **14,6 %** sowie dem ausschließlich vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragssatz von **0,9 %** (§ 249 SGB V).

22 Anhebung von 1,95 % auf **2,05 %** durch Art. 1 Pflege-Neuausrichtungsgesetz (BGBl 2012 I S. 2246). Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 %, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind; der Arbeitgeberanteil bleibt dabei unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI). **Hinweis:** In Sachsen tragen die Beschäftigten vom Grundbeitrag (statt 1,025 %) einen Anteil von 1,525 % (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

23 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr diese Grenze übersteigt, können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung

wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, gilt für 2013 eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von **47.250 €** jährlich bzw. **3.937,50 €** monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

24 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).

25 Siehe Nr. 3 in diesem Informationsbrief.

26 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

27 Für ab 1. Januar 2013 begründete Beschäftigungsverhältnisse besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht. Arbeitnehmer können sich allerdings hiervon **befreien** lassen; dann fällt nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag an (vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI n. F.). Siehe hierzu auch Nr. 3 in diesem Informationsbrief.

28 Siehe § 172 Abs. 3, 3a SGB VI.

29 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V. Für die Ermittlung des höchstmöglichen Zuschusses zur privaten Krankenversicherung wird der paritätische Beitragssatz der Krankenkassen von 14,6 % zugrunde gelegt; der nur vom Arbeitnehmer zu tragende zusätzliche Beitragssatz von 0,9 % wird hier nicht berücksichtigt. Zu Rundungen siehe Beitragsverfahrensverordnung.